

Aktuelles Arbeitsrecht im Hotel- und Gastgewerbe

Dr. Günter Steinlechner, Wirtschaftskammer Wien



Unsere Themen

Neuerungen zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe:

- Verkürzung der Ruhezeit auf 8 Stunden
- Durchrechnung der Normalarbeitszeit

GPLA-Prüfungen:

- Entgelt: Jahresremuneration, Feiertagsentgelt
- optimale Vorbereitung einer Prüfung, richtiger Umgang mit Prüfern

Sonstige wichtige arbeitsrechtliche Neuerungen:

- All-in-Vereinbarungen und korrekte Einstufungen
- Mutterschutz und Elternteilzeit



Die Verkürzung der Ruhezeit von 11 auf 8 Stunden ist erlaubt:

- in Saisonbetrieben, die regelmäßig warme Speisen mit Schwerpunkt Frühstück und Abendessen verabreichen (= Halbpensionsbetriebe).
- für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in Küche und Service,
 - denen während der Dauer der Beschäftigung eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird oder
 - die einen Wohnsitz maximal eine Wegstrecke von 30 Kilometern vom Betrieb entfernt haben.



Saisonbetriebe = Betriebe, die aufgrund des Jahreszeitenwechsels

- nur zu bestimmten Zeiten im Jahr offen haben und die übrigen Zeiten geschlossen halten (= Saisonbetriebe mit Schließzeiten),
- das ganze Jahr offen haben,
 - aber höchstens ein- oder zweimal im Jahr eine gegenüber den übrigen Zeiten deutlich verstärkte Geschäftstätigkeit entfalten,
 - wodurch eine zusätzliche Personalaufnahme notwendig ist - bei der Lehrlinge und Praktikanten sowie fallweise Beschäftigte nicht als zusätzliches Personal zählen
 - (= Jahresbetriebe mit Saisonen).



Aufzeichnungspflichten:

- In den Arbeitszeitaufzeichnungen ist
 - die Inanspruchnahme der Verkürzungsmöglichkeit sowie
 - der Beginn und das Ende der Saison
 - zu vermerken.
- In einem eigenen Ruhezeitkonto sind die verkürzten Ruhezeiten parallel zu den Arbeitszeitaufzeichnungen zu erfassen.
- Ohne die Einhaltung dieser Pflichten ist keine Verkürzung der Ruhezeit auf 8 Stunden zulässig!



Ausgleichsmaßnahmen:

- Für jede verkürzte Ruhezeit unter 11 Stunden ist eine Ausgleichsruhezeit im selben Ausmaß vorzusehen.
 - Z.B.: 8 Stunden statt 11 Stunden Ruhezeit → 3 Stunden Ausgleichsruhezeit sind dem Ruhezeitkonto gutzuschreiben.
- Der Ausgleich der verkürzten Ruhezeiten hat nach Möglichkeit während der Saison, jedenfalls aber im Anschluss an die Saison zu erfolgen.



Ausgleich während der Saison:

- Die Ausgleichsruhezeiten auf dem Ruhezeitkonto sind
 - vorrangig abzubauen und
 - können nicht auf andere bestehende Ruhezeiten angerechnet werden.
- Überstunden können daher nur dann in Form von Zeitausgleich reduziert werden, wenn
 - die Zeiten auf dem Ruhezeitkonto vollständig abgebaut sind und
 - die wöchentliche Ruhezeit bereits konsumiert ist.



Ausgleich während der Saison:

- Die Ausgleichsruhezeit ist zu gewähren, indem vollständige Teildienstblöcke (Früh- oder Abenddienst) mindestens im Ausmaß von 3 Stunden entfallen.
- Die gewährte Ausgleichsruhezeit ist von der täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden in Abzug zu bringen.
- Die Ausgleichsruhezeiten sind nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen.
 - → Verkürzte Ruhezeiten, die während der Saison ausgeglichen werden, sind nicht zu bezahlen!



Ausgleich bei Ausscheiden des Mitarbeiter <u>bis zum</u> <u>Ende</u> der Saison (beide Saisonbetriebsarten):

- Offene Ausgleichsruhezeiten verlängern die Dauer des Dienstverhältnisses.
- Ein Tag des verlängerten Dienstverhältnisses ist
 - mit 8 Stunden zu bewerten und
 - mit dem Normalstundensatz ohne Jahresremuneration abzugelten.
 - → Verkürzte Ruhezeiten, die während der Saison nicht ausgeglichen werden, sind am Ende der Saison1:1 abzugelten und damit zu bezahlen!



Ausgleich bei Beschäftigung des Mitarbeiters <u>nach</u> dem Ende der Saison (Jahresbetriebe mit Saisonen):

- Offene Ausgleichsruhezeiten sind durch Verlängerung anderer täglicher oder wöchentlicher Ruhezeiten abzubauen.
- Dabei gilt bei einer Saisondauer
 - von bis zu 2 Mo ein Abbauzeitraum von 3 Mo,
 - von mehr als 2 bis 4 Mo ein Abbauzeitraum von 2 Mo und
 - von mehr als 4 bis 6 Mo ein Abbauzeitraum von 1 Mo.
- Vor einer zweiten Saison innerhalb von zwölf Monaten müssen die Zeiten auf dem Ruhezeitkonto vollständig abgebaut sein!



Was noch zu beachten ist:

- Keine Möglichkeit zur Verkürzung der Ruhezeit besteht bei einer fix vereinbarten Viertagewoche.
- Bei Regelverstößen fallen Geldstrafen an: von € 72 bis € 1.815, im Wiederholungsfall von € 145 bis € 1.815 pro Verstoß.
- Für alle Berufsgruppen in allen Betrieben gilt: Die ununterbrochene Ruhezeit kann auf 10 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 10 Kalendertagen durch die entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird.



Durchrechnung in Jahresbetrieben:

- für Vollzeitbeschäftigte
- gilt nur bei Betriebsvereinbarung bzw. schriftlicher Einzelvereinbarung
- Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen
 - mit einer Möglichkeit zur Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf maximal 48 Stunden/Woche,
 - Mindest-Normalarbeitszeit bei Angestellten: 30
 Stunden/Woche außer Zeitausgleich in ganzen freien Tagen.
- Normalarbeitszeit durchschnittlich 40 Stunden/Woche → Sollarbeitszeit = 40 × 26 (Wochen) = 1.040 Stunden



Durchrechnung in Saisonbetrieben:

- für Vollzeitbeschäftigte
- Durchrechnungszeitraum = Dauer der Saison
- Saisonbetrieb = alter Begriff lt. Arbeitsverfassungsgesetz
- gilt kraft Kollektivvertrages (keine Vereinbarung erforderlich!)
- Sollarbeitszeit: ergibt sich aus der Dauer der Saison (z.B.: Sollarbeitszeit bei Dauer der Saison von 20 Wochen → 40 x 20 = 800 Stunden)



Anfall von Überstunden:

- bei Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit von 9 Stunden,
- bei Überschreitung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 48 Stunden,
- bei Überschreitung der Sollarbeitszeit bei 26wöchiger Durchrechnung von 1.040 Stunden (40 Stunden x 26 Wochen) bzw. der entsprechenden Sollarbeitszeit bei Saisondurchrechnung,
- bei Überschreitung von 5 Tagen/Woche (im Durchrechnungszeitraum im Schnitt).



Abgeltung von Überstunden aus Überschreitung der Sollarbeitszeit bei Durchrechnung im Jahresbetrieb:

- in Form von Zeitausgleich "nur" auf Wunsch des Arbeitnehmers
- innerhalb von drei Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes, wenn dies
 - spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes
 - schriftlich vereinbart wird.
- Wenn kein Zeitausgleich vereinbart wird, sind die Überstunden bis zum 3. Tag des Monats nach Ende des Durchrechnungszeitraums zu bezahlen.



Die Grenzen der Höchstarbeitszeit sind:

- bei Arbeitern maximal 15 Überstunden wöchentlich
 - → maximal 55 Stunden/Woche.
- bei Angestellten eingeschränkt maximal 20 Überstunden wöchentlich
 - → maximal 60 Stunden/Woche.



Entgelt

Arbeit an Feiertagen:

- Feiertagsentgelt gebührt für die grundsätzlich ausfallende Arbeit.
- Feiertagsarbeitsentgelt gebührt zusätzlich für die am Feiertag geleistete Arbeit.
- Feiertagsarbeitsentgelt kann auch in Zeitausgleich ("Guttag") abgegolten werden, dieser ist aber entsprechend zu dokumentieren.
- Fallen gesetzlich anerkannte Feiertage im Jahreszyklus auf einen Sonntag, gelten diese bei Arbeitern als Feiertage, bei Angestellten als Sonntage!



Entgelt

Anspruch auf Jahresremuneration:

- bei Arbeitern Wartezeit zwei Monate, bei Angestellten keine Wartezeit.
- Höhe: 230 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes, maximal 200 % des Ist-Lohnes (unklare Formulierung im Arbeiter-Kollektivvertrag, mittlerweile durch OGH, 9 ObA 6/15w, 28.5.2015, entschieden).
- Berechnungsbasis bei unterschiedlicher Teilzeitbeschäftigung bzw. bei Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit und umgekehrt ist der Durchschnitt der letzten 12 Monate.



Vorbereitung einer GPLA-Prüfung

Überprüfen Sie zuerst:

- Wie weit bin ich bei der Bezahlung der Mitarbeiter auf der sicheren Seite?
- Gibt es etwas, was die GKK "finden" wird/kann?
- Habe ich nachvollziehbare und vollständige Dokumente, vor allem Arbeitszeitaufzeichnungen, in denen "Guttage" für Feiertagsarbeit, Zeitausgleichstage für Überstunden, etc. gesondert ausgewiesen sind?



Vorbereitung einer GPLA-Prüfung

Legen Sie im Anschluss daran die klare Strategie und weitere Vorgangsweise des Betriebes fest:

- Welche GKK-Forderungen erkenne ich an bzw. lehne sie aus guten Gründen ab?
- Benötige ich Unterstützung durch Experten?
- Akzeptiere ich eine pauschale Nachzahlung?
- Wie trete ich dem Prüfer gegenüber auf?
- Bei Schwierigkeiten: Was muss ich bis zur n\u00e4chsten Pr\u00fcfung verbessern?



Begriff:

- All-in-Vereinbarungen = "unechte Überstundenpauschalen"
- Vereinbarung, dass mit der Überzahlung auf den Grundlohn (= im Regelfall der kollektivvertragliche Mindestlohn) geleistete Überstunden im Kalenderjahresschnitt abgegolten sind.
- Ab 1.1.2016 gilt: Bei Einstellung von Mitarbeitern mit einer All-in-Vereinbarung oder bei erstmaliger All-in-Vereinbarung im laufenden Arbeitsvertrag muss der Grundlohn betragsmäßig angeführt sein.



Beispiel: Restaurantfachmann mit LAP ohne Inkasso

Sachverhalt: KV-Lohn: € 1.460,-- brutto,

Ist-Lohn: € 1.611,92 brutto

→ Überzahlung: € 151,92 brutto

Stundensatz:

€ 1.460,-- brutto : 173 Stunden/Mo = € 8,44 brutto

Überstundensatz:

€ 8,44 brutto + 50 % Zuschlag = € **12,66 brutto**

abgegoltene Überstunden:

Überzahlung € 151,92 brutto : € 12,66 brutto = <u>12</u>



Beispiel: Restaurantfachmann mit LAP ohne Inkasso

- abgegoltene Überstunden:
 12 Überstunden monatlich im Kalenderjahresschnitt
- Jahresmaximum:
 12 Überstunden x 12 Monate = 144 Überstunden am
 Ende des Kalenderjahres
- Resümee:

Werden während des Kalenderjahres bis zu 144 Überstunden geleistet, sind diese abgegolten, ab der 145. Überstunde sind die geleisteten Überstunden extra abzugelten.



Neuregelung ab 1.1.2016:

- Die Möglichkeiten einer All-in-Vereinbarung können Sie nur nutzen, wenn in <u>neuen</u> Arbeitsverträgen der Grundlohn, im Beispiel der KV-Lohn € 1.460,-brutto, betragsmäßig angeführt ist.
- Ist der Grundlohn nicht betragsmäßig angeführt, sind bei der Berechnung des Stundensatzes branchen- und ortsübliche Überzahlungen, die am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Betrieben gebühren, zu berücksichtigen → Zahl der gedeckten Überstunden "schrumpft"!



Formulierungsvorschlag (Mindesterfordernisse):

- Aufgrund der Einstufung des Mitarbeiters beträgt der kollektivvertragliche Mindestlohn und damit der Grundlohn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.
- Der tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Lohn beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.
- Mit der tatsächlich gewährten Überzahlung auf den obigen Grundlohn sind sämtliche im Kalenderjahresschnitt geleisteten Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Überstundenabgeltung erfolgt nicht.



Die Einstufung in die Lohn- und Gehaltstafeln

- dient der Ermittlung des kollektivvertraglichen Mindestlohns,
- ist abhängig von der Ausbildung (Lehrabschlussprüfung ja/nein) und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit und
- ist prozentuell gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.
- Bei Wechsel von einer Beschäftigungsgruppe in eine andere Beschäftigungsgruppe sind alle bisher zurückgelegten Jahre der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen!



Einstufung in die Lohn- und Gehaltstafeln:

- Gehaltstafel für Angestellte seit 1.5.2015 mit neuem Gehaltsschema:
 - 5 ungelernte Kräfte
 - 4 einschlägig ausgebildete Kräfte in den ersten 2 Berufsjahren
 - 3 einschlägig ausgebildete Kräfte ab dem 3. Berufsjahr
 - 2 "kleine" Chefs mit fachlicher Verantwortung
 - 1 "große" Chefs mit fachlicher & persönlicher Verantwortung
 - 0 Direktoren, Geschäftsführer
- Lohntafeln für Arbeiter noch im alten Lohnschema:
 - Unklarheiten besonders bei Lohngruppen A 6 A 4
 - Rezeptionist noch immer in B 1 und 2 angeführt



Anspruch auf Lohnerhöhung wegen längerer Betriebszugehörigkeit:

- bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- wenn Dienstzeiten in anderen inländischen Betrieben desselben Unternehmens vorliegen,
- bei vorangegangener Lehrzeit.



Anspruch auf Lohnerhöhung wegen längerer Betriebszugehörigkeit:

- Beispiel Salzburg/Arbeiter
- Verlauf nach einer Lehre

Status	Betriebszugehörigkeit	Entlohnung	Dauer
Lehrling im Beruf Restaurantfachmann	1 3. Jahr	Lehrlingsentschädigung	3 Jahre
Restaurantfachmann	4., 5. und 6. Jahr	Lohn nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit	3 Jahre
Restaurantfachmann	ab 7. Jahr	Lohn nach 6 Jahren Betriebszugehörigkeit	3 Jahre
		dann in der Staffelung weiter	



Pflichtpraktikanten:

- Schüler, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Praktikum absolvieren müssen.
- Im Arbeiterbereich sind erfasst:
 - Schüler aus mittleren und höheren Schulen, Fachschulen, Hauswirtschaftsschulen, Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fachmittelschulen,
 - beschränkt auf die Zeit der Schulferien.
- Im Angestelltenbereich sind seit 1.5.2015 erfasst:
 - alle Schüler, ohne Hinweis auf bestimmte Schulen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen,
 - ohne Einschränkung auf die Zeit der Schulferien.



Pflichtpraktikanten:

- Es liegt ein Arbeitsvertrag vor.
- Es gebührt ein Entgelt:
 - für <u>Arbeiter</u>-Pflichtpraktikanten in Höhe der Lehrlingsentschädigung (LE) für das dem vorangegangenen Schuljahr entsprechende Lehrjahr,
 - für <u>Angestellten</u>-Pflichtpraktikanten in Höhe der LE
 - für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber für das 2. Lehrjahr,
 - für das 4. Lehrjahr, wenn sie für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen.



Schüler oder Studenten, die

- kein vorgeschriebenes Betriebspraktikum ableisten müssen und
- ausschließlich aus privatem Interesse zu Lernzwecken typische Arbeitertätigkeiten im Service oder in der Küche verrichten

sind als Hilfskräfte bzw. ihrer tatsächlichen Tätigkeit und Ausbildung entsprechend einzustufen und zu entlohnen.



Mutterschutz und Elternteilzeit

Neuerungen:

- Elternteilzeit kann für Geburten seit 1.1.2016 nur mehr dann verlangt werden, wenn
 - die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 % reduziert wird (neu!) oder
 - die Lage der bestehenden wöchentlichen Arbeitszeit verändert wird (alt!).
- Vereinbarungen über Elternteilzeit außerhalb des Rahmens von 20 % bleiben mit allen Konsequenzen möglich → Kündigungsschutz auch in diesen Fällen!



Mutterschutz und Elternteilzeit

Neuerungen:

Freie Dienstnehmerinnen (§ 4 Abs. 4 ASVG) unterliegen ab sofort dem absoluten bzw. individuellen Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt.



Vielen Dank für Ihren Besuch und die zahlreichen Fragen!

